



Amtliche Mitteilung Nr. 39/2022

Regelungen des Präsidiums der Technischen Hochschule Köln zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie gestellten Herausforderungen in Lehre und Studium im Wintersemester 2022/23

Vom 27. September 2022

Herausgegeben am 27. September 2022

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Regelungen des Präsidiums der Technischen Hochschule Köln zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS- CoV-2-Epidemie gestellten Herausforderungen in Lehre und Studium im Wintersemester 2022/23

Vom

27. September 2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S.425), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), in Verbindung mit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 1. September 2022 (GV. NRW. S. 947) hat das Präsidium der Technischen Hochschule Köln im Benehmen mit den Fakultäten die folgenden Regelungen erlassen:

§ 1 Regelungen zur Durchführung von Berufungsverfahren

- (1) Die Sitzungen der Berufungskommissionen (BK) können mit physischer, virtueller oder gemischter Anwesenheit der BK-Mitglieder stattfinden.
- (2) Bei physischen Anwesenheiten sind die geltenden Infektionsschutzmaßnahmen der TH Köln einzuhalten.
- (3) Der oder die Vorsitzende der Berufungskommission entscheidet über die Anwesenheitsform rechtzeitig vor jeder BK-Sitzung unter Beteiligung der BK-Mitglieder.
- (4) Die virtuelle Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber kann ermöglicht werden. Probelehrveranstaltungen und strukturiertes Gespräch können ausschließlich virtuell, ausschließlich physisch oder gemischt stattfinden.
- (5) Die Berufungskommission entscheidet mehrheitlich über die anzubietende Anwesenheitsform (virtuell, physisch, gemischt) der persönlichen Vorstellung unter Beteiligung und Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans. Die gewählte Anwesenheitsform ist dann für alle einzuladenden Bewerberinnen und Bewerbern unabhängig vom Anreiseland verbindlich.
- (6) Die persönliche Vorstellung der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber erfolgt im Weiteren unter den gleichen Bedingungen im Sinne der Berufsordnung und des Berufsleitfadens unter besonderer Beachtung der Lehr- und Forschungskonzepte gemäß § 12 Abs. 3 und 4 Berufsordnung.
- (7) Bei einer Entscheidung mit physischen Anwesenheiten sind die geltenden Regelungen der TH Köln zu Präsenzterminen unter Coronabedingungen einzuhalten.
- (8) Die vorstehenden Regelungen werden in Auswahlverfahren für die Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben entsprechend angewendet.

§ 2 Einschreibung

Die zuständigen Prüfungsausschüsse können Regelungen beschließen, nach denen abweichend von den Bestimmungen der Prüfungsordnung die bis zur Einschreibung nachzuweisende Praktikumsdauer verkürzt oder der Nachweiszeitpunkt verlängert wird.

§ 3 Prüfungen, Prüfungsleistungen, Prüfungsausschuss, Lehrveranstaltungen

- (1) Die Durchführung von Prüfungen richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 16 und 18 bis 22 der Rahmenprüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge vom 29.11.2021 (Amtliche Mitteilung 67/2021). Online-Prüfungen können sowohl an den Standorten der Hochschule als auch außerhalb der Standorte der Hochschule (Remote-Prüfungen) durchgeführt werden.
- (2) Leistungen, die im Rahmen von curricular verankerten Auslands- und Praxissemestern oder berufspraktischen Studienphasen zu erbringen sind und aktuell nicht oder nur in Teilen erbracht werden können, können durch alternative Studien- und Prüfungsleistungen ersetzt bzw. ergänzt werden. Das Nähere bestimmen die jeweiligen Prüfungsausschüsse.
- (3) Die zuständigen Prüfungsausschüsse können Regelungen beschließen, dass das Bestehen von Praktika keine Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist.
- (4) In Abweichung von § 7 Abs. 4 Satz 1 und 3 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 1. September 2022 (GV. NRW. S. 947) gelten alle abgelegten Prüfungen als unternommen. Freiversuche und Notenverbesserungsmöglichkeiten bestehen nur in Bachelorstudiengängen im Rahmen der Regelungen des § 14 Abs. 2 bis 7 der jeweiligen Bachelorprüfungsordnung.

- (5) In Abweichung von § 7 Abs. 4 Satz 2 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 1. September 2022 (GV. NRW. S. 947) richtet sich der Rücktritt von einer Prüfung nach den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung.

§ 4 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Diese Regelungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft und werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.
- (2) Diese Regelungen treten mit Beendigung der zum Wintersemester 2022/23 zählenden Prüfungsperiode außer Kraft.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der TH Köln vom 31. August 2022 und im Benehmen mit den Fakultäten der TH Köln.

Köln, den 27. September 2022

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Stefan Herzig